

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 1.

(Ausgegeben den 27ten Februar 1852.)

1. Landesherrliche Verordnung,
die Publication der Gesetze und allgemeinen Verordnungen, sowie die
Anlegung einer Gesetzsammlung betreffend, vom 28. Januar 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. c.

fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um die zweckmäßige Veröffentlichung der in das
Land ergehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen zu sichern und zu erleichtern,
Folgendes verordnet haben:

1.

Die Publication aller Landesgesetze und allgemeinen Verordnungen erfolgt nach Maßgabe des von Unserm Herrn Bruders und Regierungsvorfahren Hebben unterm 28ten Februar 1817 erlassenen Befehls, auch künftig durch das Amts- und Verordnungsblatt jedoch in der Maße, daß demselben die ergehenden Gesetze und Verordnungen als Beilage unter fortlaufenden Nummern beizugeben sind, in dem Blatt aber jedesmal die Ausgabe besonders anzuzeigen ist.

Die auf diese Weise ausgegebenen Gesetze und Verordnungen sind bei allen zu Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Corporationen gehörig aufzubewahren und bilden die Gesetzsammlung Unserm Fürstenthums.

2.

Jedes Gesetz und jede Verordnung tritt in der Regel, und sofern nicht für einzelne Fälle ausnahmsweise ein anderer Termin bestimmt wird, mit dem sechsten Tage von der Ausgabe des betreffenden Stückes des Amts- und Verordnungsblattes in verbindliche Kraft.

3.

In Fällen der Dringlichkeit, oder wo sonst die Umstände eine Ausnahme unumgänglich nöthig machen, bleibt vorbehalten, auch eine andere Weise der Veröffentlichung eintreten zu lassen; doch ist in solchen Fällen die betreffende Verordnung stets dem nächsten Stücke des Amts- und Verordnungsblattes auf die obbezeichnete Weise beizugeben.